

**Verordnung
der Gemeinde Kronburg
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und
Kampfhunden
(Hundeverordnung – Hunde V)**

vom 28. April 2003

Die Gemeinde Kronburg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323), folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören insbesondere erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Dobermann, Rottweiler, Boxer und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anleinplicht

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch -BauGB- liegen, sowie in allen öffentlichen Anlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Gesamtlänge flexibler Leinen darf drei Meter ebenfalls nicht überschreiten.

§ 3

Ausnahmen von der Anleinplicht

Von der Anleinplicht ausgenommen sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in öffentlichen Anlagen einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt

oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in öffentlichen Anlagen einen großen Hund oder Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2003 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Kronburg, den 29. April 2003



Prinz
1. Bürgermeister

